


# Samtgemeinde Grasleben

<b>Verwaltungsvorlage</b>			<b>Vorlagen-Nr.: 031/22</b>					
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 04.05.2022					
Tagesordnungspunkt								
<b>Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung gem. § 117 NKomVG</b>								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>		<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
07.06.2022	Samtgemeindeausschuss		nö					
07.06.2022	Samtgemeinderat		ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>				
Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindegemeinderat:		
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt	<b>54501</b>		gez. Nitsche	gez. Schulz		
Kostenstelle	<b>321200</b>	Sachkonto	Budget aus 4212000 - 4457000		(Nitsche)	(i. V. Schulz)		
Ansatz	15.300,00	EUR	verfügbar	-19.114,27	EUR			

## Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 19.500,00 € für den 5. Teilhaushalt – 3.2 Bauverwaltung für das Haushaltsjahr 2021.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

## Sach- und Rechtslage:

Im Winter 2021 sind erhebliche Aufwendungen für den von der Samtgemeinde nach den Bestimmungen des örtlichen Straßenreinigungsrechts (Straßenreinigungssatzung i. V. m. Straßenreinigungsverordnung) zu leistenden Winterdienst entstanden. Aufgrund der im vergangenen Jahr zeitweise strengen Winterwitterung ist im Haushaltsjahr 2021 im Produkt 54501 ein erheblicher Aufwand für den zu leistenden Winterdienst in Höhe von insgesamt 52.882,42 € entstanden, der über alle Produkte des 5. Teilhaushalts – 3.2 Bauverwaltung zu einer Überschreitung von -19.114,27 € geführt hat. Diese Überschreitung wird durch Minderaufwendungen für Zinsaufwendungen an Kreditinstitute aus dem 3. Teilhaushalt – 2.2 Finanzwirtschaft gedeckt. Es wird beantragt eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 19.500,00 € zu bewilligen.

Die überplanmäßige Aufwendung gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG ist vom Samtgemeinderat zu bewilligen, da die Wertgrenze für den Samtgemeindegemeinderat als Geschäft der laufenden Verwaltung in Höhe von 10.000,00 € gemäß § 4 c) der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben überschritten wird.

*Elektronische Version, im Original unterzeichnet.*